

**Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 3.10.2006  
(Prof. Schwaighofer, Prof. Venier)**

**I.** A verkauft dem B eine Liegenschaft um 500.000 Euro. Einige Zeit später stellt der Käufer B fest, dass das Erdreich schwerwiegend durch ausgelaufenes Öl verseucht ist. Im Hinblick auf die hohen Kosten für die Reinigung des Erdreiches wäre die Liegenschaft höchstens die Hälfte wert gewesen.

B ist empört und schreibt dem A, dass die Liegenschaft nur die Hälfte wert sei und er ihn bei der Staatsanwaltschaft anzeigen werde, falls er nicht innerhalb von 4 Wochen 250.000 Euro zurückzahle. Nach Verhandlungen einigen sich die beiden auf eine Rückzahlung von 200.000 Euro, die A dem B überweist.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B! (Umweltdelikte sind nicht zu prüfen)*

**II.** Der X schreibt einen Brief an die Bundespolizeidirektion Innsbruck und behauptet darin, Z sei mit seinem im Hof abgestellten Fahrzeug, an dem der Schlüssel steckte und der Motor lief, ohne seine Zustimmung gefahren und dabei mit einem anderen Auto zusammengestoßen, wodurch an den Autos ein Schaden von 4.000 Euro entstanden sei.

*a) Wenn X die Wahrheit gesagt hat: Wonach hat sich Z strafbar gemacht?*

*b) Wenn X die Unwahrheit sagt: Wonach hat sich X strafbar gemacht?*

**III. (Prozessrecht)** Dem vorbestraften 20-jährigen T wird vom Bezirksanwalt ein versuchter Diebstahl angelastet. T erscheint trotz nachgewiesener Ladung nicht zur Hauptverhandlung, worauf der Bezirksrichter die Verhandlung in Abwesenheit durchführt.

Der Bezirksrichter verurteilt den T anklagekonform wegen des versuchten Diebstahls. Gemäß § 43a Abs 2 StGB verhängt er eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen und eine (bedingt nachgesehene) Freiheitsstrafe von 3 Monaten.

*a) Ist das Urteil gesetzmäßig?*

*b) Was kann T dagegen unternehmen?*

**IV. (Prozessrecht)** Gegen F ermittelt die Polizei wegen Drogenweitergabe. Bei der Vernehmung gibt F den L als Lieferanten an, nachdem ihn der vernehmende Beamte nachdrücklich auf den Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 17 StGB hingewiesen hat. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht gegen den Lieferanten L, der die Tat bestreitet, will F als Zeuge seine Angaben vor der Polizei nicht wiederholen. Auf Nachfrage des Vorsitzenden meint F, er sei damals unter enormem psychischem Druck gestanden und habe vielleicht übertrieben. Der Vorsitzende lässt daraufhin das Polizeiprotokoll verlesen. L wird verurteilt.

*a) War die Verlesung rechtmäßig?*

*b) Was kann der Angeklagte L gegen das Urteil tun?*

**Beurteilung:** I. ca. 35 %; II. ca. 20 %; III. ca. 30 %; IV. ca. 15 %.